OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553378/5/BZ/JoS

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. September 2025, GZ: BHVBWA-2025-169219/38-GAB, betreffend eines Antrages der C__ hinsichtlich des Ausscheidens einer Liegenschaft aus der C__ gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag der C__ vom 2. April 2025 auf Ausscheiden der Liegenschaft des Beschwerdeführers, D-Straße, aus der C__ abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 15.09.2025, GZ: BHVBWA-2025-169219/38-GAB, wurde – gestützt auf § 82 Abs. 5 und § 85 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 – die Liegenschaft D-Straße, aus der C__ ausgeschieden. Begründend wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer (Bf) als Wasserbezieher der bezeichneten Liegenschaft an der Ermittlung des konkreten Wasserbedarfs nicht mitgewirkt, da er den Zähler ohne Ablesung und Mitteilung des Zählerstandes an das Eichamt übermittelt habe. Auch seien weitere, in der Vergangenheit liegende Ereignisse in die Entscheidung einzubeziehen gewesen.

I.2. Der Bf hat mit Schriftsatz vom 15.10.2025 gegen den Bescheid der bB vom 15.09.2025 Beschwerde erhoben. Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die bB wegen unterbliebenem Schiedsverfahren unzuständig gewesen sei. Weiters habe die bB unzweckmäßig und überschießend Ermessen geübt, insbesondere sei für den Bf die Etablierung einer eigenen Wasserversorgungsanlage wegen erheblicher Investitionskosten unverhältnismäßig. Auch werden Unzulänglichkeiten bzgl. Aufwendungen und Verrechnungen geltend gemacht. Bemängelt werden schließlich die Sachverhaltsfeststellungen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.10.2025 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, in das öffentliche Grundbuch, in die Wasserbuch-Evidenz sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.02.2026. Daran nahmen der Bf persönlich, seine Gattin, seine anwaltliche Vertretung, zwei Vertreterinnen der bB sowie der Obmann der C__ teil und wurden Sachverhaltsfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG und Gemeinde G__. Diesem Grundeigentum ist das Objekt mit der Anschrift D-Straße zugewiesen. Der

Bf ist als Eigentümer seiner in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaft Mitglied der C__. [Grundbuchstand; unstrittig]

Die C__ betreibt die im Wasserbuch unter der Postzahl bbb erfasste Wasserversorgungsanlage und ist Inhaberin der dazu mit Bescheid der bB vom 16.10.2006, GZ: Wa10-156-2006, eingeräumten wasserrechtlichen Bewilligung. Die Anlage der C__ versorgt die Liegenschaft des Bf mit Trinkwasser. [Wasserbuch-Evidenz zur bezeichneten Postzahl; unstrittig]

Ausweislich der genossenschaftsinternen Festlegungen (insb. Gebührenordnung) wird der Wasserverbrauch der Mitglieder der C__ mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Darüber hinaus wurde am 16.07.2021 zwischen dem Bf und der C__ u.a. das ausdrückliche und schriftlich festgehaltene Übereinkommen erzielt, dass der Tausch des von der C__ zur Verfügung gestellten Wasserzählers durch ein konzessioniertes Unternehmen durchgeführt wird und im fünfjährigen Intervall zu erfolgen hat. Im Übereinkommen wurde für den nächsten Tausch Juni 2025 festgelegt. Weiters wurde zwischen der C__ und dem Bf das Einvernehmen dahingehend erzielt, dass der Zählertausch durch E__, zertifizierter Wassermeister, abgewickelt wird. Vom Bf erfolgte im Zuge dieser Übereinkunft auch bereits der Hinweis, dass der definierte nächste Zählertausch mit Juni 2025 über das Eichdatum (31.12.2023) auf dem aktuellen Wasserzähler zeitlich hinaus-geht. [Gebührenordnung der C__ mit Stand 20.01.2020 = ON 4 LVwG-Akt; Übereinkunft zwischen dem Bf und der C__, dokumentiert im Aktenvermerk vom 30.07.2021, GZ: WW-2014-181163/10-H, in ON 34, Behördenakt]

Am 17.03.2025 erfolgte bei der Liegenschaft des Bf ein Tausch des Wasserzählers. Dieser Tausch wurde vom oben benannten zertifizierten Wassermeister durchgeführt. Der Zähler mit der Nummer ccc (Zähler alt) wurde durch einen Zähler mit der Nummer ddd (Zähler neu) ersetzt und mit der von der C__ bereitgestellten Plombe verplombt. Weiters stellte der Wassermeister fest, dass der Hausanschlussschieber leichtgängig und voll funktionstüchtig war und wurde in dessen Bestätigung ausdrücklich festgehalten, dass der alte Zähler eine Eichfrist bis 31.12.2023 aufwies. [Bestätigung des bezeichneten Wassermeisters vom 22.04.2025 in ON 34, Behördenakt; unstrittig]

Der Bf hat daraufhin den alten Wasserzähler an das Eichamt Linz zur Überprüfung übermittelt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Eichfrist des alten Wasserzählers bereits mit Ablauf des 31.12.2023 verstrichen war, worauf nicht nur der Bf bereits im Zuge des Übereinkommens vom 16.07.2021 hinwies, sondern dies auch vom Wassermeister so bestätigt und selbst vom Obmann der C__ in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht derart eingeräumt wurde. [Stellungnahme des Bf vom 04.06.2025, zitierte Übereinkunft, je in ON 34, Behördenakt; unstrittiges Verhandlungsergebnis vom 09.02.2026]

Am 19.03.2025 sind der C__ mehrere Fotos vom Tausch des Wasserzählers bei der Liegenschaft des Bf vom 17.03.2025 übermittelt worden. Diesen Fotos war ein Wasserzählerstand von 0,0 m^3 zu entnehmen. Hintergrund dabei war, dass vom Bf irrtümlich die Fotos in Bezug auf den neuen Wasserzähler mit einem Zählerstand „0“ der C__ übermittelt wurden. In der Folge wurde seitens des Obmannes der C__ ohne Weiteres die anwaltliche Vertretung der C__ konsultiert. Nach anwaltlichem Einschreiten mit Schriftsatz vom 10.04.2025, wofür der Bf finanziell aufgekommen ist, wurden teils am 17.04.2025, vollständig jedoch (erst) am 22.04.2025 die Dokumentation über den am 17.03.2025 erfolgten Wasserzählertausch durch E__ und Lichtbilder mit dem Wasserzählerstand des alten Wasserzählers der C__ im Wege der Gemeinde zugänglich gemacht. [ON 34, Behördenakt; unstrittiges Verhandlungsergebnis vom 09.02.2026]

Im Weiteren war es der C__ möglich, den Wasserverbrauch der Liegenschaft des Bf für den Zeitraum März 2024 – März 2025 vollständig und nachvollziehbar festzustellen sowie abzurechnen. Der Bf hat daraufhin am 23.05.2025 die mit 19.05.2025 datierte Rechnung der C__ über insgesamt 105,50 Euro beglichen. Im Allgemeinen ist der Bf seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der C__ stets nachgekommen. Ebenso wenig wurde seitens der C__ in Abrede gestellt, dass der Bf jährlich im Juni dem Ablesen des Wasserzählerstandes nachgekommen ist und die dbzgl. Meldung an die C__ über die Gemeinde erfolgte. [Rechnung vom 19.05.2025 und Zahlungsbestätigung vom 23.05.2025 in ON 34, Behördenakt; unstrittiges Verhandlungsergebnis vom 09.02.2026]

Die C__ beantragte (bereits) mit Eingabe vom 02.04.2025 bei der bB den Ausschluss der Liegenschaft des Bf aus der C__. Die dbzgl. Willensbildung durch den Ausschuss der C__ (vgl. § 15 Z 16 der Satzung der C__) wurde infolge fernmündlicher Abstimmung im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs herbeigeführt. Als Beweggründe für den verfahrenseinleitenden Antrag führte die C__ – neben der anfänglichen Lichtbildübermittlung mit einem Zählerstand „0“ (neuer Wasserzähler) und der Übermittlung des alten Wasserzählers an das Eichamt – auch ins Treffen, dass zwischen dem Bf und den gewählten Organen der C__ persönliche Differenzen bestehen und diverses anwaltliche Einschreiten für die C__ einen Mehraufwand verursache. Die bB erachtet den Ausschluss des Bf aus der C__ mitunter auch deshalb als gerechtfertigt, als ihrerseits in Hinkunft vermehrt damit gerechnet wird, dass die Behörde zur Problemlösung zwischen der C__ und dem Bf beigezogen wird, was ihrer Ansicht nach am Sinn/Zweck vorbeigeht. [Eingabe vom 02.04.2025 in ON 29, Behördenakt; Satzung der C__ in der Fassung des durch die bB bescheidmäßig genehmigten Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.09.2017; unstrittiges Verhandlungsergebnis vom 09.02.2026]

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen

Verhandlung am 09.02.2026 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer gemachten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln. Vom erkennenden Gericht wurde überdies Einsicht in das öffentliche Grundbuch und in die Wasserbuch-Evidenz genommen. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde von keiner der Verfahrensparteien in Abrede gestellt. Dieser ist unstrittig. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 82 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 kann auf Antrag der C__ die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der C__ wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. […]

III.2. Eingangs ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Bf bei einem Antrag einer C__ nach § 82 Abs. 5 WRG 1959 – wie hier – ein internes Schlichtungsverfahren nicht in Betracht kommt (vgl. etwa VwGH 26.04.2012, 2011/07/0145; 28.01.2016, 2013/07/0087; siehe z.B. auch bei *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 82 WRG [Stand 01.01.2020, rdb.at] K8, E14). Es bestehen daher keine Zweifel an der Zuständigkeit der bB und nunmehr des LVwG OÖ in der ggst. Sache.

III.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der wesentliche Nachteil, welcher den Ausschließungsgrund darstellt, aus der weiteren Teilnahme erwachsen. Durch den Ausschluss müssten somit weitere Nachteile der C__ abgewendet werden können. Dies ist hinsichtlich bereits aufgelaufener Beitragsrückstände nicht denkbar (vgl. VwGH 28.01.2016, 2013/07/0087).

Ziel des Ausscheidens ist somit nicht die Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge, sondern die Vermeidung wesentlicher Nachteile, die der C__ aus der weiteren Teilnahme einer Liegenschaft erwachsen (so bereits VwGH 19.11.2009, 2008/07/0132). Der Begriff der „Nachteile aus einer weiteren Teilnahme“ bezieht sich nicht nur auf Zahlungsverweigerungen und allenfalls damit verbundene zukünftige Nachteile für die C__, sondern betrifft Nachteile aller Art (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040). Zur Ermittlung, ob ein wesentlicher Nachteil für die C__ aus der weiteren Teilnahme eines bestimmten Grundstücks erwächst, können alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen der C__ und dem betroffenen Mitglied stehen, herangezogen werden (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040).

III.3.2. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass der Willensbildung durch den Ausschuss der C__ in Bezug auf den bei der bB einleitend gestellten Antrag vom 02.04.2025 insofern keine Zweifel begegnen, als in den dbzgl. Vorgaben der Satzung (§ 15 Z 16) keine spezifische Form über die Beschlussfassung vorgesehen ist und die – neben mündlicher Abstimmungen – letztlich im Rahmen einer E-Mail-Korrespondenz zwischen den Mitgliedern des Ausschusses festgelegte Absicht in Bezug auf das Ausscheiden des Bf (inkl. des dbzgl. Antrages bei der bB) dem erkennenden Gericht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung überzeugend dargetan und von keiner der Parteien bestritten wurde.

III.3.3. In der Sache gilt es in Bezug auf das Prüfkriterium, ob „wesentliche Nachteile“, die der C__ aus der weiteren Teilnahme der Liegenschaft des Bf erwachsen, vorliegen, das Folgende auszuführen:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf gegenüber der C__ der Verpflichtung unterliegt, den Wasserverbrauch mittels geeichtem Wasserzähler festzustellen (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung). Darüber hinaus wurde spezifisch zwischen dem Bf und der C__ vereinbart, dass der Wasserzählerstand jährlich im Juni vom Bf selbst abgelesen und der C__ im Wege der Gemeinde gemeldet wird, der Zählertausch durch ein konzessioniertes Unternehmen durchgeführt wird sowie der Austausch im fünfjährigen Intervall erfolgt (siehe dazu die Übereinkunft vom 16.07.2021, protokolliert im oben festgestellten Dokument vom 30.07.2021). In der soeben dargelegten ausdrücklichen Festlegung zwischen dem Bf und der C__ wurde der nächste Zählertausch mit Juni 2025 bestimmt und auch darüber das Einvernehmen erzielt, dass der Zählertausch durch den zertifizierten Wassermeister E__ abgewickelt wird.

Diesen Punkten hat der Bf unstrittig zur Gänze Rechnung getragen, hat doch bislang der Bf jährlich im Juni den Wasserzählerstand selbst abgelesen und über die Gemeinde an die C__ gemeldet und hat dieser zuletzt einen Wasserzählertausch am 17.03.2025, demnach nicht bloß knapp vor der mit Juni 2025 vereinbarten Zeit, unter Einbeziehung des zertifizierten Wassermeisters E__ durchgeführt. Im Zuge dessen wurde auch eine Überprüfung des Hauswasserschiebers vorgenommen und dessen Unbedenklichkeit festgestellt. In dieser Hinsicht ist der Bf in jedem Fall seinen Verpflichtungen gegenüber der C__ vollumfänglich nachgekommen.

Das erkennende Gericht übersieht nicht, dass der C__ am 19.03.2025 Lichtbilder in Bezug auf den neuen Wasserzähler mit einem Zählerstand „0“ übermittelt wurden und vom Bf der alte Wasserzähler an das Eichamt Linz übermittelt wurde. Dass daraus aber keine wesentlichen Nachteile, die der C__ aus der weiteren Teilnahme der Liegenschaft des Bf erwachsen, abzuleiten sind, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Zum einen wurde vom Bf glaubhaft dargetan, dass lediglich irrtümlich die Fotos vom neuen Wasserzähler mit einem Zählerstand „0“ an die C__ ergangen sind und war zum anderen sowohl für das Ablesen des Zählerstandes an sich als auch für die Vornahme des Zählertausches noch bis Juni 2025 ausreichend Zeit. Vor diesem Hintergrund kann im März bzw. April 2025 noch gar keine Notwendigkeit für das seitens der C__ sogleich ohne Weiteres (z.B. ohne Kommunikation mit dem Bf) initiierte und tatsächlich erfolgte anwaltliche Einschreiten bestanden haben und geht das in diesem Kontext vom Obmann der C__ ins Treffen geführte Argument wegen des – eben zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erforderlichen – Mehraufwandes für die C__ (Anwaltsschreiben) ins Leere. Dafür erbringt insbesondere auch Beleg, dass die C__ – infolge der Übermittlung der „richtigen“ Lichtbilder über den alten Wasserzähler im April 2025 – den Wasserverbrauch der Liegenschaft des Bf für den Zeitraum März 2024 – März 2025 vollständig und nachvollziehbar erheben konnte, was in der Rechnung der C__ vom 19.05.2025 mündete, die der Bf sogleich am 23.05.2025 vollständig beglichen hatte. Damit sind der C__ aufgrund der Vorgänge im März und April 2025 jedenfalls keine monetären Nachteile entstanden. Der Bf ist darüber hinaus auch sonst seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der C__ beständig nachgekommen. Er ist sogar für das anwaltliche Honorar bzgl. des Einschreitens für die C__ finanziell aufgekommen. Insgesamt sind damit aus dem soeben Gesagten Nachteile, die der C__ aus der weiteren Teilnahme der Liegenschaft des Bf erwachsen, keineswegs abzuleiten.

Dies gilt auch bzgl. des Einsendens des alten Wasserzählers an das Eichamt Linz. In diesem Zusammenhang ist ein dem Bf zuzuschreibender unredlicher Hintergrund nicht erkennbar, wollte doch dieser – infolge des nicht zuletzt auch vom zertifizierten Wassermeister ergangenen Hinweises im Hinblick auf das bereits länger verstrichene Eichdatum „31.12.2023“ (was seitens der C__ nicht bestritten wurde) – den alten Wasserzähler lediglich einer Überprüfung unterziehen lassen. Das erkennende Gericht konnte sich auch dbzgl. des Eindrucks nicht verwehren, dass dieser Vorgang wohl einem über die Jahre gefestigten Misstrauensverhältnis zwischen dem Bf und der C__, nicht aber einem fehlenden Willen des Bf an der Ermittlung des konkreten Wasserbedarfs geschuldet war.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die von der bB thematisierte vermehrte Behelligung der Behörde, nämlich dass sie häufig angehalten war und dies auch in Zukunft vermehrt sein würde, zwischen dem Bf und der C__ einzuschreiten bzw. zu vermitteln, kein Kriterium von rechtlicher Bedeutung nach § 82 Abs. 5 WRG 1959 ist (arg: „der C__ wesentliche Nachteile erwachsen“; Unter-streichung nicht im Original).

Alles in allem sind aus Sicht des LVwG OÖ wesentliche Nachteile, die der C__ aus der weiteren Teilnahme der Liegenschaft des Bf erwachsen, nicht zu erblicken.

Weder lassen sich aus den beschriebenen Vorgängen vom März bzw. April 2025 dem Bf zurechenbare (monetäre) Nachteile für die C__ ableiten noch solche für die Zukunft prognostizieren. Das angestrengte Verfahren resultiert offenbar vielmehr aus zwischenmenschlichen Belastungen zwischen dem Bf und Vertretern der C__, die es aber im Falle einer hinkünftig beabsichtigten Problemlösung/-minimierung von beiden Seiten abzubauen gilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zu den Voraussetzungen des § 82 Abs. 5 WRG 1959, nicht ab. Auch fehlt es nicht an einer dbzgl. Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor, waren doch im Gegenstand einzelfallbezogene Fragen im Hinblick darauf, ob durch die weitere Teilnahme der Liegenschaft des Bf der C__ wesentliche Nachteile erwachsen würden, zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner